

FG Düsseldorf: Übertragung von Wirtschaftsgütern auf eine Ein-Mann-GmbH & Co. KG

Mit Urteil vom 30.03.2017 hat der BFH im Ergebnis das FG-Urteil und die Steuerneutralität des Vorgangs bestätigt. Anders als das FG geht der BFH allerdings nicht von einer steuerneutralen Übertragung im Sinne des § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 1 EStG, sondern von einer gewinnneutralen Realteilung aus
BFH, Urteil vom 30.03.2017, [IV R 11/15](#), siehe [Deloitte Tax News](#)

FG Düsseldorf (Vorinstanz):

Werden Wirtschaftsgütern aus dem Gesamthandsvermögen einer Mitunternehmerschaft in das Gesamthandsvermögen einer Ein-Mann-GmbH & Co. KG ihres (ausscheidenden) Mitunternehmers übertragen, kann § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 1 EStG analoge Anwendung finden.

Sachverhalt

Klägerin ist eine GmbH & Co. KG, an der F als Kommanditist beteiligt war. Diese Kommanditbeteiligung wurde zum 01.01.2003 in voller Höhe von einer Ein-Mann-GmbH & Co. KG übernommen, deren alleiniger Kommanditist F war. Nach der Übernahme der Beteiligung erklärte die Ein-Mann-GmbH & Co. KG als neue Gesellschafterin ihren Austritt aus der Klägerin. In diesem Zusammenhang sollte sie einen Geschäftsbereich der Klägerin übernehmen und fortführen, weshalb die hierzu gehörenden Wirtschaftsgüter übertragen wurden. Die Klägerin und die Ein-Mann-GmbH & Co. behandelten den Vorgang steuerneutral. Das Finanzamt nahm hingegen eine Aufdeckung der im Mitunternehmeranteil enthaltenen stillen Reserven an. Der Einspruch blieb ohne Erfolg.

Entscheidung

Das Finanzamt habe den Gewinn der Klägerin zu Unrecht um einen Gewinn des F nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG aus der Veräußerung seines Mitunternehmeranteils sowie um einen laufenden Gewinn der Klägerin im Zusammenhang mit der Übertragung der Wirtschaftsgüter auf die Ein-Mann-GmbH & Co. KG erhöht.

Gewinn aus der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG ist gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 EStG der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Anteils des Ausscheidenden am Betriebsvermögen der Mitunternehmerschaft übersteigt. Im Streitfall sei in analoger Anwendung von § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 1 EStG kein Veräußerungsgewinn anzusetzen, da die Wirtschaftsgüter im Zuge des Ausscheidens des Beigeladenen als Sachwertabfindung auf die Ein-Mann-GmbH & Co. KG zu Buchwerten übertragen und fortan im dortigen Betriebsvermögen genutzt wurden.

Gemäß § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 1 EStG ist, soweit ein Wirtschaftsgut unentgeltlich oder gegen Gewährung oder Minderung von Gesellschaftsrechten aus einem Betriebsvermögen des Mitunternehmers in das Gesamthandsvermögen einer Mitunternehmerschaft und umgekehrt übertragen wird, bei der Übertragung der Wert anzusetzen, der sich nach den Vorschriften über die Gewinnermittlung ergibt, sofern die Besteuerung der stillen Reserven sichergestellt ist.

Voraussetzung der analogen Anwendung einer Rechtsnorm sei das Vorliegen einer planwidrigen Regelungslücke. § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 1 EStG enthalte eine solche Regelungslücke, da die Norm entgegen ihrem Zweck die Übertragung von Wirtschaftsgütern aus dem Gesamthandsvermögen einer Mitunternehmerschaft in das Gesamthandsvermögen einer Ein-Mann-GmbH & Co. KG ihres (ausscheidenden) Mitunternehmers nicht erfasse. Gründe, die eine steuerliche Ungleichbehandlung der Übertragung auf eine Ein-Mann-GmbH & Co. KG gegenüber der Übertragung in ein Einzelbetriebsvermögen des Mitunternehmers rechtfertigen könnten, seien nicht ersichtlich. Insbesondere könne eine Ungleichbehandlung nicht mit den unterschiedlichen Rechtsformen der aufnehmenden Rechtsträger begründet werden. Denn für die steuerliche Zuordnung der stillen Reserven ergeben sich aus der Wahl der Rechtsform gerade keine Unterschiede.

Im Streitfall sei die Sperrfrist nicht verletzt worden. In der Übertragung der Wirtschaftsgüter von der Klägerin auf die Ein-Mann-GmbH & Co. KG könne nicht bereits die Verletzung der Sperrfrist erblickt werden. Denn dieser Übertragungsvorgang, der selbst erst die Voraussetzungen für eine steuerneutrale Übertragung analog § 6 Abs. 5 S. 3 EStG begründe, könne nicht zugleich eine steuerschädliche Veräußerung oder Entnahme i.S.v. § 6 Abs. 5 S. 4 EStG darstellen.

Betroffene Norm

§ 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 1 EStG
Streitjahr 2003

Fundstelle

BFH, Urteil vom 30.03.2017, [IV R 11/15](#), siehe [Deloitte Tax News Pressemitteilung Nr. 40](#) vom 21.06.2017
FG Düsseldorf, Urteil vom 04.12.2014, [14 K 2968/09 F](#), BFH anhängig: IV R 11/15

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.